

kung haben. Diese darf nicht nach der Auslaufseite hin überklappbar sein.

Die Überdeckung muß von solchem Material sein, daß ein Hineinfallen in den Einlaufrichter bei unbeabsichtigtem Betreten od. dgl. unmöglich ist. Die Über- bzw. Abdeckung muß so bemessen sein, daß sie die Trichterwände und die Bahnen der Zubringer und Kolben um mindestens 10 cm se²theh überragt und in der Betriebsstellung sicher auf der Dreschmaschine liegt.

Schlitze und sonstige Öffnungen in der Abdeckung dürfen nicht über 5 cm weit sein.

Zwischen der Oberkante der Trichterwände und der Unterkante der Abdeckung muß ein genügend weiter Raum zum Hineinwerfen von Kurzstroh vorhanden sein.

§ 31

Die Oberkante der Trichterwände (Einlaufkanal) muß mindestens 30 cm von dem Höchststand der Zubringer (Packer) entfernt sein.

§ 32

Kurzstroheinlauf

An Strohpressen und -bindern mit hochstehenden Zubringern muß der Kurzstroheinlauf für den Fall, daß das Kurzstroh nicht eingebunden werden soll, in geeigneter Weise, z. B. durch eine Klappe, gegen Hineingreifen gesichert sein.

Sofern der Kurzstrohtransport von der Dreschmaschine zur Strohpresse mittels Schnecke od. dgl. erfolgt, sind die in den §§ 30, 31 vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen anzubringen und zu verwenden.

§ 33

Knüpfapparate

Die Knüpf- oder Bindeapparate müssen von oben so abgedeckt sein, daß Menschen oder Gegenstände nicht hineinfliegen können. Drahtgitter oder Holzroste u. dgl. dürfen hierfür nicht verwendet werden. Beim Binden oder Knüpfen muß die Überdeckung die Auswerfer mit einschließen. Sie ist so anzubringen, daß die Knüpf- oder Knoter beobachtet werden können. Sie muß sich zum Einregulieren leicht öffnen lassen, darf aber nicht abnehmbar sein und darf, wenn sie geöffnet wurde, sich nicht von selbst wieder schließen können. §

§ 34

Knüpf- oder Binderwelle

Der Antrieb der Knüpf- oder Knoter muß mit einer von der Strohpresse unabhängigen Ein- und Ausrückvorrichtung versehen sein. Diese muß gegen unbeabsichtigtes Einschalten gesichert sein. Beim Strohbinden muß die Ausrückvorrichtung mit der Knüpf- oder Knoterüberdeckung so verbunden sein, daß die Maschine nur bei geschlossener Überdeckung arbeiten kann.

Bindernadel

§ 35

Jede Nadel muß zum Einfädeln leicht zugänglich und gut zu übersehen sein. Andere sich bewegende Teile in der Nähe der Nadel (z. B. Packer) sind so zu verkleiden, daß sie beim Einfädeln nicht ungewollt berührt werden können. Die Quetsch- und Scherstellen der Nadel und des Nadelarmes müssen durch ein höchstens 2 cm vom Arm abstehendes

und die ganze Nadelbahn verdeckendes Schutzschild umgeben sein. Ist der Abstand zwischen Nadelspitze und Kanal wand in Ruhestellung größer als 2 und kleiner als 25 cm, so muß auch auf der anderen Nadelseite zum Verkleiden der Stichstelle ein Schutzschild angebracht sein, das von der Kanalwand bis zur Nadelspitze reicht und das Nadelöhr frei läßt.

§ 36

Eingefädelt werden darf nur bei Stillstand der Knüpf- bzw. Bindewelle, d. h. bei Stillstand der Nadel.

§ 37

Bei Pressen mit Drahtbindung von Hand (Ballenpressen) muß die Bahn des Nadelrahmens und der Nadelspitze mindestens 5 cm lichten Abstand von anderen Maschinenteilen haben.

§ 38

Für die Verkleidung der Schwung- und Antriebsräder sowie des Getriebes gilt § 28.

§ 39

Beim Ausbessern und bei sonstigen Arbeiten an der Presse und an dem Binder ist das Triebwerk, das bei der Kurbelstellung in der unteren Totpunktlage sich leicht von selbst in Bewegung setzt und den Arbeitenden gefährdet, durch Stützen oder in anderer geeigneter Weise gegen Weiterlauf zu sichern. Wird bei diesen Arbeiten das Triebwerk von einer zweiten Person gedreht, so darf diese nicht loslassen, bevor die Kurbel in der unteren Totlage steht oder das Triebwerk gegen Weiterlauf gesichert ist.

§ 40

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

I V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung

der Arbeitsschutzbestimmung 206.

— Vorschriften für Betriebe zur Gewinnung und Verwendung von Phosphor —

Vom 24. Dezember 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

I. Umgang mit weißem Phosphor

§ 1

Zum Ablöschen in Brand geratener Kleidung und zur Verhinderung von Phosphorverbrennungen sind in den Betriebsräumen wassergefüllte Behälter (Sprungbüten) aufzustellen.

§ 2

(1) Es muß dafür gesorgt sein, daß weißer Phosphor nicht mit anderen reaktionsfähigen Stoffen in Berührung kommt.

(2) Die in Phosphorbetrieben beschäftigten Personen dürfen in ihrer Arbeitskleidung andere Betriebe nicht betreten.